

18/SN-16/ME
1 von 3
SME/535



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.060/19-Pr/7/95

Rat Dr. Gabler/5435

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Betreff:
Verwaltungsgerichtshofgesetz
1985; Änderung;
Stellungnahme

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 16	-GE/19 P5
Datum: 31. MRZ. 1995	
Verteilt	3.4.95 ✓

Dr. Jehuda

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum vom BKA-VD zu Zl. 601 457/0-V/1/95 vom 18.1.1995 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 zur do. gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

25 Beilage *W*

Wien, am 20. März 1995
Für den Bundesminister:
Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Teyser



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.060/19-Pr/7/95

An das
BKA-VD

Ballhauspl. 2
1014 W i e n

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Gabler/5435

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:
Verwaltungsgerichtshofgesetz
1985; Änderung;
Stellungnahme

Zum zu do. Zl. 601 457/0-V/1/95 vom 18.1.1995 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

Zur geplanten Neufassung des § 27 VwGG wird bemerkt, daß die Beschwerdemöglichkeit gemäß Art. 132 B-VG ausschließlich dem Antragsteller zusteht, der im Bürgerbeteiligungsverfahren mit dem künftigen Vorhabens(Anlagen)betreiber gleichgesetzt werden kann. Insbesondere kann von Anrainern mit aufgrund ihrer Einwände erlangter Parteistellung keine Säumnisbeschwerde erhoben werden.

Der künftige Anlagenbetreiber wird bei entsprechendem Verfahrensfortschritt auch bei Ablauf der derzeit geltenden 6-Monatsfrist kaum Säumnisbeschwerde erheben, da im Fall der Beschwerdeerhebung vor allem bei meritorischer Entscheidung durch den VwGH wohl mit weit größeren Verfahrensverzögerungen zu rechnen sein wird als bei einem Abschluß des bereits fortgeschrittenen Verfahrens durch die Verwaltungsbehörde.

In dem Fall, wo kein entsprechender Verfahrensfortschritt gegeben ist oder vielleicht noch gar keine Verfahrensschritte gesetzt

wurden, sollte der Antragsteller jedoch weiterhin die Möglichkeit haben, bereits nach 6 Monaten Säumnisbeschwerde zu erheben.

Im gegebenen Zusammenhang sei auch auf die im § 42 Abs. 4 VwGG festgelegte Möglichkeit einer neuerlichen Fristsetzung (Fristverlängerung) durch den VwGH hingewiesen.

Aus den obigen Gründen wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten dafür eingetreten, die 6-Monatsfrist im § 27 VwGG generell beizubehalten.

Ergänzend wird ausgeführt, daß die Verlängerung der 6-Monatsfrist gemäß § 27 VwGG auf 9 Monate außerdem zum gegenwärtigen Zeitpunkt mangels entsprechender praktischer Erfahrungen mit der neuen Verfahrensart des Bürgerbeteiligungsverfahrens verfrüht erscheint.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 20. März 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

